







Newsletter Kapitalmarktrecht

GK-law.de - Aktuell - März 2020

Unsere Themen:

 Gesetzgebung	2
▪ Bundeskabinett stimmt Aufsicht der BaFin über Vermittler mit Erlaubnis nach § 34f GewO zu	2
▪ Bundesregierung ermöglicht virtuelle Hauptversammlungen	2
 Rechtsprechung	4
▪ BGH urteilt zu Verstoß von Anleihebedingungen gegen Transparenzgebot	4
 Beratungspraxis	4
▪ Europäische Aufsichtsbehörde im Kampf gegen Geldwäsche geplant	5
 Impressum	5

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung





Gesetzgebung

■ **Bundeskabinett stimmt Aufsicht der BaFin über Vermittler mit Erlaubnis nach § 34f GewO zu**

Am 11. März 2020 hat die Bundesregierung dem Gesetzentwurf zu einem neuen Aufsichtsregime über 34f- und 34h-Vermittler (FinAnIVÜG) zugestimmt. Auch wenn die Abstimmung in Bundestag und Bundesrat noch aussteht, ist nun klar: Derzeit rund 38.000 freie Finanzanlagenvermittler, für die bisher Gewerbeämter und IHKs zuständig waren, unterfallen ab 2021 der Aufsicht der BaFin.

Parallel werden die Regelungen der Finanzanlagenvermittlervordnung (FinVermV) in das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) übertragen. Außerdem gibt es künftig im WpHG eigene Bußgeldtatbestände für freie Finanzanlagenvermittler. Das bedeutet insgesamt also für all jene, die nicht Zuflucht unter einem Haftungsdach gesucht haben: Mehr Pflichten, verstärkte BaFin-Kontrollen und bei Verstößen ein erhöhtes Bußgeldrisiko.

Der Gesetzentwurf sieht Bußgelder von bis zu fünf Millionen Euro bzw. zehn Prozent des Gesamtumsatzes vor. Das betrifft auch Verstöße gegen WpHG-Wohlverhaltenspflichten, wie z.B. zur Vermeidung und Offenlegung von Interessenkonflikten, die Aufklärung des Anlegers über Zuwendungen und Risiken sowie die Erhebung von wesentlichen Daten im Rahmen der Anlageberatung oder die rechtzeitige Zurverfügungstellung von Geeignetheitserklärung und Ex-ante Kosteninformation. Gleiches gilt für Verstöße gegen die Pflicht zur Information von Kunden über Aufzeichnungen von Telefongesprächen „Taping“ und deren ordnungsgemäße Aufbewahrung.

Achtung Einschränkung in Sachen „Taping“: Die BaFin teilte Ende März hinsichtlich des „Taping“ einschränkend mit, sie werde Verstöße bis auf Weiteres nicht verfolgen, sofern eine anderweitige Dokumentation vorgenommen und der Kunde darüber informiert wird.

■ **Bundesregierung ermöglicht virtuelle Hauptversammlungen**

Wegen der Corona-Krise und des nun geltenden Versammlungsverbots wird die Präsenzpflcht bei Hauptversammlungen gelockert. Am 28.03.2020 ist eine gesetzliche Regelung in Kraft getreten, mit der die Handlungs- und Beschlussfähigkeit von Aktiengesellschaften (AGs) und vielen weiteren Rechtsformen sichergestellt wird. Die Erleichterungen sind zunächst auf das Jahr 2020 befristet. Erforderlichenfalls kann die Geltung der Regelungen durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) um ein Jahr bis Ende 2021 verlängert werden.

Für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Europäische Gesellschaften gilt: Ohne dass dafür eine Satzungsänderung erforderlich ist, können Unternehmen Hauptversammlungen vollständig online abhalten - ohne physische Präsenz der Aktionäre. Das gilt



auch für die Präsenzhauptversammlung, d.h. der Vorstand kann eine elektronische Teilnahme oder Stimmabgabe der Aktionäre ermöglichen, ohne dafür durch Satzung ermächtigt zu sein. Außerdem kann der Vorstand – ebenfalls ohne Satzungsermächtigung - mit Zustimmung des Aufsichtsrats, aber ohne einen Beschluss der Hauptversammlung entscheiden, einen Abschlag auf den Bilanzgewinn an die Aktionäre zu zahlen.

Die Einberufungsfrist zur Hauptversammlung wird von 30 auf 21 Tage verkürzt.

Daneben eröffnet das Gesetz die Möglichkeit eine Hauptversammlung „innerhalb des Geschäftsjahres“ durchzuführen und verlängert damit die Durchführungsfrist für Hauptversammlungen. Nach bisher geltenden Bestimmungen mussten Unternehmen bis spätestens acht Monate nach Ende des Geschäftsjahres eine Hauptversammlung durchführen. Nur dann können auch die Dividenden ausgezahlt werden.

Entsprechende Erleichterungen gibt es **für GmbHs**. Auch sie erhalten die Möglichkeit - abweichend von bisherigen Regelungen - ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter schriftlich Beschlüsse zu fassen.

Genossenschaften können ebenso Versammlungen ohne physische Anwesenheit unabhängig von etwaigen Satzungsregelungen durchführen und schriftlich oder elektronisch Beschluss fassen. Vorstände sind ermächtigt, wie bei der AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats Abschlagszahlungen vorzunehmen. Zudem wird sichergestellt, dass ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied weiter im Amt bleibt, bis ein Nachfolger bestellt werden kann. Da Verstöße bei Genossenschaften nicht sanktioniert sind, wurde auf eine verlängerte HV-Durchführungsfristregelung verzichtet.

Für Europäische Gesellschaften (SE) bleibt es bei der HV-Durchführungsfrist von sechs Monaten ab Schluss des Geschäftsjahres – diese Frist kann der deutsche Gesetzgeber nicht ändern.

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH

Umwandlungsrecht: Um sicher zu stellen, dass Umwandlungsmaßnahmen nicht aufgrund der Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten scheitern, weil die gesetzliche Achtmonatsfrist für die Anmeldung der Umwandlung beim Handelsregister nicht eingehalten werden kann, wird die Frist in § 17 Abs. 2 S. 4 UmwG auf zwölf Monate verlängert. Sie läuft ab dem Stichtag der maßgeblichen Schlussbilanz.

Rechtsprechung

■ **BGH urteilt zu Verstoß von Anleihebedingungen gegen Transparenzgebot**

Der Bundesgerichtshof hat in einem aktuellen Urteil nochmals ausgeführt, dass Anleihebedingungen als Allgemeine Geschäftsbedingungen anzusehen sind und somit einer AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle unterliegen.

Sachverhalt: In dem zur Entscheidung stehenden Fall wurden im Rahmen einer Anlegerversammlung Anleihebedingungen nachträglich durch Mehrheitsbeschluss dahingehend geändert, dass die Rückzahlung von Anleihekaptal und vereinbarten Zinsen vorzeitig durch Übertragung von bestimmten Aktien erfüllt werden konnte. Die Anleihebedingungen enthielten eine Klausel, wonach - ohne jegliche Einschränkung - in Bezug auf Rechte und Pflichten des Anlegers Beschlüsse in Anlegerversammlungen gefasst werden konnten.

Urteil: Nach Auffassung des Bundesgerichtshofes verstößt eine Klausel in den Anleihebedingungen einer Namensschuldverschreibung gegen das Transparenzgebot, wenn sie ohne jede Beschränkung Beschlussfassungen der Gläubiger über Rechte und Pflichten der Anleger gestattet.

Der Anleger müsse sich wenigstens ein grobes Bild davon machen können, welche Rechte und Pflichten eingeschränkt werden könnten. Für diesen müsse erkennbar und kalkulierbar sein, welche Änderungen des Äquivalenzverhältnisses zwischen den beiderseitigen Leistungen möglich seien. Ein mehr oder weniger schrankenloses Ermessen sei mit dem Transparenzgebot unvereinbar.

Nicht einschlägig sei im vorliegenden Fall eine Ausnahme von der AGB-Kontrolle gemäß § 310 Abs. 4 BGB. Danach findet eine AGB-Prüfung nach Maßgabe der §§ 305 ff. BGB bei Verträgen auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts nicht statt. Verträge über die Gewährung von Schuldverschreibungen seien jedoch keine gesellschaftsrechtlich geprägten Mitgliedschaftsrechte, sondern erschöpften sich in einem bestimmten geldwerten Anspruch. Darin komme ihr Charakter als schuldrechtliches Gläubigerrecht zum Ausdruck.

BGH, Urt. v. 16.01.2020 – IX ZR 351/18



Beratungspraxis

■ **Europäische Aufsichtsbehörde im Kampf gegen Geldwäsche geplant**

Die Europäische Kommission will noch stärker gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgehen. Weil die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Anti-Geldwäsche-Regelungen unterschiedlich streng umsetzen, schlägt die EU-Kommission nun vor, bis 2023 eine leitende EU-Aufsichtsbehörde, die die Überwachung der nationalen Behörden übernimmt, im Kampf gegen Geldwäsche zu installieren. Das geht aus dem Entwurf eines Aktionsplans der Europäischen Kommission hervor, der in Kürze vorgestellt werden soll. Um einen EU-weit einheitlichen Rechtsrahmen zu erhalten, sollten wichtige Teile der fünften EU-Geldwäscherichtlinie (die Umsetzung erfolgte durch die Mitgliedstaaten gerade erst im Januar 2020) in eine EU-Verordnung verwandelt werden. Hintergrund: Im Unterschied zu einer Richtlinie gewährt eine Verordnung keinen Umsetzungsspielraum, sondern muss eins zu eins umgesetzt werden. Daneben ist ein institutionalisierter Austausch von Informationen vorgesehen.

Impressum und Datenschutz

Verarbeitende Stelle von personenbezogenen Daten ist die:

Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH

Tel. +49 551- 789 669-0
Fax +49 551- 789 669-20

E-Mail: info@gk-law.de
Internet: GK-law.de

Rechtsanwalt Björn Katzorke ist zum 31. Dezember 2019 aus der Gündel & Katzorke
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ausgeschieden.

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel
Sitz: Göttingen
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Die Verwendung erfolgt zu Informationszwecken aufgrund einer Vertragsbeziehung zu uns, einer
erteilten Einwilligung und/oder aufgrund Ihrer beruflichen Tätigkeit. Die Daten verwenden nur wir.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwaltsgesellschaft
mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100
Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik
Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der
Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich. Alle redaktionellen
Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die
Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für
die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt
eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses
Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der
Quellenangabe GK-law.de erlaubt. Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen,
zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr
dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter
der E-Mail-Adresse: info@gk-law.de

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie
unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, können Sie sich hier abmelden: www.gk-law.de/Abmelden-1623273446.html.

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter: www.gk-law.de/Datenschutzhinweis-0103041433.html.
© 2020 - Alle Rechte vorbehalten.



Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de 

Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH